

Schriften zum Prozessrecht

Band 283

Videotechnologie im Strafverfahren

Von

Tamara Rapo



Duncker & Humblot · Berlin

TAMARA RAPO

Videotechnologie im Strafverfahren

Schriften zum Prozessrecht

Band 283

Videotechnologie im Strafverfahren

Von

Tamara Rapo



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-18622-8 (Print)
ISBN 978-3-428-58622-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2021 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 16. Februar 2022 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Ende des Jahres 2021 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Bernd Heinrich*, an dessen Tübinger Lehrstuhl ich während der Zeit meines Referendariats und meiner Promotion als Akademische Mitarbeiterin tätig war. Er hat mich von Beginn an in meinem Promotionsvorhaben bestärkt und mir dabei ein hohes Maß an wissenschaftlicher Freiheit und Vertrauen entgegengebracht. Mit seiner Fachkompetenz und seiner steten Hilfsbereitschaft hat er mich in allen mit dem Dissertationsprojekt zusammenhängenden Angelegenheiten unterstützt. Durch die jederzeitige Ansprechbarkeit und Diskussionsbereitschaft hat er wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Für die herausragende fachliche und persönliche Betreuung und für die langjährige Zusammenarbeit bin ich ihm sehr verbunden.

Weiter danke ich herzlich Herrn Prof. Dr. *Jörg Eisele*, der mir die Anregung zu diesem Thema gab, für den offenen und bereichernden Gedankenaustausch und für die ausgesprochen zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Weiterhin danke ich herzlich Prof. Dr. *Hans-Jürgen Kerner*, der mir mit wertvollem fachlichen und persönlichen Rat zur Seite stand. Ich habe von den Fachgesprächen mit ihm sehr profitiert. Für seine konstruktiven Ideen gebührt ihm besonderer Dank.

Ein ganz besonderer Dank gilt auch der *Friedrich-Ebert-Stiftung*, die das Dissertationsprojekt großzügig mit einem Promotionsstipendium förderte und mir neben einer finanziellen Unterstützung auch fachliche und persönliche Weiterentwicklung bot.

Von ganzem Herzen danke ich schließlich meinen Eltern, *Lidija* und *Zeljko*, für ihren immerwährenden Rückhalt und ihre grenzenlose Unterstützung. Sie standen mir auf meinem ganzen bisherigen Lebensweg, aber auch vor allem während der Ausbildungszeit, in jeder erdenklichen Weise zur Seite und haben immer an mich geglaubt. Mein besonderer Dank gilt weiter meinem Bruder *Alen*, der stets ein offenes Ohr für mich hatte und diese Arbeit mit wertvollen Anregungen unterstützt hat. Schlussendlich bedanke ich mich ganz besonders bei meinem Verlobten *Mike* für die akribische Durch-

sicht des Manuskripts und für seine Liebe und bedingungslose Unterstützung in allen Lebenslagen. Ihnen allen ist diese Arbeit gewidmet.

Tübingen, im April 2022

Tamara Rapo

Inhaltsübersicht

Einleitung	25
<i>1. Kapitel</i>	
Das Strafverfahren im Spannungsfeld zwischen Strafverfolgungsinteresse und Grundrechtsschutz	
	29
§ 1 Die Ziele des Strafverfahrens	29
§ 2 Die Bedeutung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Vernehmungssituationen	51
<i>2. Kapitel</i>	
Der Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren – Rückblick und aktuelle Praxis	
	94
§ 1 Entstehungsgeschichte	94
§ 2 Die tatsächliche Nutzungspraxis	102
<i>3. Kapitel</i>	
Die videodokumentierte Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung	
	126
§ 1 Die Regelung des § 58a StPO zur Videoaufzeichnung der Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren	126
§ 2 Die Regelungen der §§ 136 Abs. 4 StPO, 70c Abs. 2 JGG zur Videoaufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren	182
<i>4. Kapitel</i>	
Die Protokollierung von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren	
	231
§ 1 Protokollierungspflicht de lege lata	231
§ 2 Defizite des status quo	239
§ 3 Möglichkeiten zur Optimierung der Rechtslage	252
§ 4 Die Vernehmungsdokumentation im Ausland	259
§ 5 Fazit	269

*5. Kapitel***Die Einführung videodokumentierter Vernehmungen in die Hauptverhandlung** 271

- § 1 Die Einführung der videodokumentierten Zeugenvernehmung nach § 255a StPO 271
- § 2 Die Einführung der videodokumentierten Beschuldigtenvernehmung nach § 254 StPO 293

*6. Kapitel***Die Video-Simultanübertragung** 299

- § 1 Die Regelung des § 168e StPO zur Video-Simultanübertragung der Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren 299
- § 2 Die Regelung des § 247a StPO zur Video-Simultanübertragung einer Zeugen- und Sachverständigenvernehmung in der Hauptverhandlung 320
- § 3 Ein Überblick zum weiteren Einsatz von Video-Simultanübertragungen... 358

*7. Kapitel***Die Videodokumentation der Hauptverhandlung** 374

- § 1 Die Dokumentation der Hauptverhandlung de lege lata 375
- § 2 Videodokumentation der Hauptverhandlung – eine optimale Lösung? 386
- Zusammenfassung** 419
- Anhang** 432
- Literaturverzeichnis** 465
- Sachwortverzeichnis** 517

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
<i>1. Kapitel</i>	
Das Strafverfahren im Spannungsfeld zwischen Strafverfolgungsinteresse und Grundrechtsschutz	29
§ 1 Die Ziele des Strafverfahrens	29
A. Die Feststellung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs	29
B. Die Erforschung der materiellen Wahrheit in einem justizförmigen Verfahren	32
C. Die materielle und prozessuale Gerechtigkeit im Strafverfahren	36
D. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens	44
E. Schlussfolgerung	50
§ 2 Die Bedeutung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Vernehmungssitu- ationen	51
A. Verfassungsrechtliche Grundlagen und praktische Bedeutung des Allge- meinen Persönlichkeitsrechts	51
I. Ein historischer Rückblick	51
II. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	54
III. Verfassungsrechtliche Einordnung der Videodokumentation	60
B. Persönlichkeitsschutz in Vernehmungssituationen	63
I. Die Zeugenvernehmung	64
1. Zeugenrechte und -pflichten	64
2. Vernehmungsablauf	69
a) Vernehmung als Kommunikationsprozess	69
b) Rechtliche Rahmenbedingungen	70
3. Sonstige verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen	77
a) Vernehmungsprotokolle	77
b) Hinweis auf besondere Schutzwürdigkeit des Opferzeugen	78
c) Einsatz von Videotechnologie	79
II. Die Beschuldigtenvernehmung	80
1. Sicherung der Beschuldigtenrechte und Vernehmungsablauf ..	80
2. Sonstige verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen	89
a) Vernehmungsprotokolle	89
b) Einsatz von Videotechnologie	90
C. Zusammenfassung und Bewertung	91

2. Kapitel

**Der Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren –
Rückblick und aktuelle Praxis** 94

§ 1	Entstehungsgeschichte	94
	A. Entstehung des ZSchG (1998)	94
	B. Übersicht über die Vorschriften des ZSchG (1998)	101
§ 2	Die tatsächliche Nutzungspraxis	102
	A. Erfahrungsberichte, Einschätzungen und Untersuchungen aus den Jahren 1997–2003	103
	B. Erfahrungsberichte, Einschätzungen und Untersuchungen aus den Jahren 2004–2006	113
	C. Erfahrungsberichte, Einschätzungen und Untersuchungen aus den Jahren 2011–2012	117
	D. Erfahrungsberichte, Einschätzungen und Untersuchungen aus den Jahren 2015–2021	118
	E. Fazit	122

3. Kapitel

Die videodokumentierte Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung 126

§ 1	Die Regelung des § 58a StPO zur Videoaufzeichnung der Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren	126
	A. Die Gesetzgebung im Wandel der Zeit	126
	I. Die schonende Vernehmung des „schutzbedürftigen Zeugen“ als Leitgedanke	126
	II. Opferrechtsreformgesetz (2004)	129
	III. 2. Opferrechtsreformgesetz (2009)	131
	IV. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Miss- brauchs (2013)	133
	V. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (2019)	134
	VI. Fazit	136
	B. Die Befugnisatbestände des § 58a Abs. 1 StPO	138
	I. Die fakultative Aufzeichnung nach § 58a Abs. 1 S. 1 StPO	139
	1. Geltungsumfang und Anwendungsbereich	139
	2. Abwägungskriterien	139
	II. Aufzeichnungsgebot nach § 58a Abs. 1 S. 2 StPO	152
	1. Allgemeines	152
	2. § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO	152
	3. § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO	156
	4. Einbeziehung weiterer besonders schutzbedürftiger Personen- gruppen	159
	5. Duldungspflicht	160

III.	Aufzeichnungspflicht nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO	163
1.	Gesetzesstruktur	164
2.	Beschränkung auf die Straftatbestände der Sexualdelikte	165
3.	Zustimmungsvorbehalt und Widerspruchsmöglichkeit	166
4.	Zwischenergebnis	170
C.	Umfang der Aufzeichnung	171
D.	Zuständigkeit und praktische Hinweise	173
E.	Verwendungsbeschränkungen und Löschung	173
F.	Akteneinsichtsrecht	175
G.	Zwischenergebnis	180
§ 2	Die Regelungen der §§ 136 Abs. 4 StPO, 70c Abs. 2 JGG zur Videoaufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren	182
A.	Die Gesetzgebung im Wandel der Zeit	182
I.	Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videotechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren (2013)	182
II.	Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (2017)	184
III.	Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (2019)	186
B.	Die Befugnistatbestände der §§ 136 Abs. 4 StPO, 70c Abs. 2 JGG	190
I.	Duldungspflicht des Beschuldigten	191
II.	Beschränkung auf vorsätzliche Tötungsdelikte	193
III.	Die Aufzeichnungspflicht im Falle besonders schutzbedürftiger Beschuldigter	199
IV.	Die fakultative Aufzeichnung nach § 136 Abs. 4 S. 1 StPO und § 70c Abs. 2 S. 1 JGG	201
V.	Umfang der Aufzeichnung	205
VI.	Grenzen der Aufzeichnungspflicht	206
VII.	Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht	208
VIII.	Verwendungsbeschränkungen und Löschung	213
IX.	Akteneinsichtsrecht	214
X.	Besonderheiten des § 70c Abs. 2 S. 2 JGG	218
C.	Zusammenfassende Bewertung	220

4. Kapitel

Die Protokollierung von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren 231

§ 1	Protokollierungspflicht de lege lata	231
A.	Inhalt und Form eines richterlichen Vernehmungsprotokolls	232
B.	Inhalt und Form eines ermittelungsbehördlichen Vernehmungsprotokolls	237
§ 2	Defizite des status quo	239

A. Selektions- und Verfälschungsproblematik	239
I. Beispiele	242
II. Zwischenfazit	245
B. Praktische Unzulänglichkeiten	247
§ 3 Möglichkeiten zur Optimierung der Rechtslage	252
A. Anerkennung des Videoprotokolls	252
B. Einführung eines Ergebnisprotokolls	255
C. Gesetzesvorschlag	257
§ 4 Die Vernehmungsdokumentation im Ausland	259
A. Österreich	260
B. Schweiz	261
C. Frankreich	262
D. England und Wales	264
E. Vereinigte Staaten von Amerika	268
§ 5 Fazit	269

5. Kapitel

Die Einführung videodokumentierter Vernehmungen in die Hauptverhandlung

271

§ 1 Die Einführung der videodokumentierten Zeugenvernehmung nach § 255a StPO	271
A. § 255a StPO im Wandel der Zeit	272
B. § 255a StPO im Kontext des Unmittelbarkeitsgrundsatzes	274
C. Die Gleichstellung von Videoaufzeichnungen mit schriftlich fixierten Zeugenaussagen nach § 255a Abs. 1 StPO	277
I. Allgemeines	277
II. Videovorführung und nachträgliche Zeugnisverweigerung	279
D. Ersetzung der Vernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 StPO	283
I. Erfordernis einer richterlichen Vernehmung	283
II. Begrenzung auf Katalogstraftaten und bestimmte Zeugen­gruppen	284
III. Gelegenheit zur Mitwirkung und Akteneinsichtsrecht	287
IV. Widerspruchsrecht	291
V. Ermessensentscheidung	291
§ 2 Die Einführung der videodokumentierten Beschuldigtenvernehmung nach § 254 StPO	293
A. Anwendungsbereich und Regelungsgehalt des § 254 StPO	293
B. Vorhalt der Videoaufzeichnung	296

6. Kapitel

Die Video-Simultanübertragung

299

§ 1 Die Regelung des § 168e StPO zur Video-Simultanübertragung der Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren	299
A. Die schonende Vernehmung des „schutzbedürftigen Zeugen“ als Leitgedanke	299
B. Geltungsumfang und Anwendungsbereich	300
C. Subsidiaritätsklausel	309
D. Durchführung der Vernehmung	313
E. Zwischenergebnis	317
§ 2 Die Regelung des § 247a StPO zur Video-Simultanübertragung einer Zeugen- und Sachverständigenvernehmung in der Hauptverhandlung	320
A. § 247a StPO im Wandel der Zeit	320
B. Normzweck	323
C. Regelungsgehalt	324
I. Videovernehmung des Zeugen	324
1. Systematischer Vergleich mit § 247 S. 2 StPO	327
2. Gefährdete Zeugen	332
3. Auslandszeugen	337
4. Ermessensentscheidung	342
a) Allgemeines	342
b) Defizite der audiovisuellen Kommunikation	345
5. Videoaufzeichnung	348
6. Zuständigkeit und Verfahren	350
7. Ausschluss der Anfechtung	353
II. Videovernehmung des Sachverständigen	355
D. Fazit	357
§ 3 Ein Überblick zum weiteren Einsatz von Video-Simultanübertragungen	358
A. § 185 Abs. 1a GVG – Dolmetscher per Videokonferenz	360
B. § 115 Abs. 1a StVollzG – Anhörung des Gefangenen	362
C. § 58b StPO – Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung	364
D. § 118a Abs. 2 S. 2 StPO – Durchführung der mündlichen Haftprüfung	366
E. § 138d Abs. 4 S. 2 StPO – Anhörung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer	368
F. § 233 Abs. 2 S. 3 StPO – Vernehmung des abwesenden Angeklagten	369
G. § 463e StPO – Anhörung des Verurteilten	370

7. Kapitel

Die Videodokumentation der Hauptverhandlung	374
§ 1 Die Dokumentation der Hauptverhandlung de lege lata	375
A. Die Beurkundung der Hauptverhandlung nach § 273 StPO	375
B. Verbot von Ton-, Fernseh-Rundfunk- und Filmaufnahmen (§ 169 Abs. 1 S. 2 GVG)	378
C. Zulässigkeit von Tonaufnahmen zu wissenschaftlichen oder historischen Zwecken (§ 169 Abs. 2 GVG)	379
D. Zulässigkeit von Ton-, Fernseh-Rundfunk- und Filmaufnahmen bei Entscheidungsverkündungen des BGH (§ 169 Abs. 3 GVG)	380
E. Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken	381
F. Fazit: Defizite des status quo	383
§ 2 Videodokumentation der Hauptverhandlung – eine optimale Lösung?	386
A. Ein Stimmungsbild: Online-Befragung unter Praktikerinnen und Praktikern der Justiz in Baden-Württemberg	386
I. Hintergrund und Ziel der Befragung	386
II. Erhebungsmethode: Online-Befragung	387
III. Zielgruppe	388
IV. Fragebogenkonzeption	389
V. Durchführung	390
VI. Datenaufbereitung und -auswertung	391
B. Chancen und Risiken einer Videodokumentation	394
I. Chancen	395
II. Risiken	398
1. Praktische Eignung	398
2. Beeinflussung des Aussageverhaltens	399
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	402
4. Revisionsaspekte	412
III. Fazit	417
Zusammenfassung	419
A. Ergebnisse	419
B. Gesetzentwürfe	428
Anhang	432
A. Auswertung der Befunde	432
B. Freitextantworten zu Frage 9 und 10	444
Literaturverzeichnis	465
Sachwortverzeichnis	517

Abkürzungsverzeichnis

A	Aussage
a. A.	andere Ansicht
ABE	Achieving Best Evidence
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AE	Alternativ-Entwurf
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AnwK-StPO	AnwaltKommentar zur Strafprozessordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
ASJ	Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckOK-GG	Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz
BeckOK-GVG	Beck'scher Online-Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz
BeckOK-JGG	Beck'scher Online-Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz
BeckOK-StGB	Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch
BeckOK-StPO	Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung
BeckOK-StVollzG	Beck'scher Online-Kommentar zum Strafvollzugsrecht Bund
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BDP	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BfJ	Bundesamt für Justiz
BlgNR	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drucks.	Deutscher Bundesrat – Drucksachen
BT-Drucks.	Deutscher Bundestag – Drucksachen
BT-PIPr.	Deutscher Bundestag – Plenarprotokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Amtliche Sammlung der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
CCTV	closed-circuit television
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
COVID-19	coronavirus disease 2019 (Coronavirus-Krankheit-2019)
COVuR	COVID-19 und Recht
CPP	Code de procédure pénale
CSU	Christlich-Soziale Union
DANA	Datenschutznachrichten (Zeitschrift)
DAV	Deutscher Anwaltverein
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
diff.	differenziert, differenzierend
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
Diss.	Dissertation
djb	Deutscher Juristinnenbund
DJT	Deutscher Juristentag
DNA	Desoxyribonukleinsäure
Dr.	Doktor

DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSV	Deutscher Strafverteidiger Verband
DuD	Datenschutz und Datensicherung (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
E	Entwurf
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGMR-E	Deutschsprachige Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte., 4 Bände [Band, Seite]
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EU-RhÜbk	Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende
FDP	Freie Demokratische Partei
FG	Festgabe
FGO	Finanzgerichtsordnung
FKP	Forum Kritische Psychologie
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung e. V.
Gola/Heckmann-BDSG	Gola/Heckmann Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz
GP	Generalprokurator
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GzeupAdS	Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens
GzFdS	Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften
GzMdS	Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HbGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HK-GS	Handkommentar zum Gesamten Strafrecht
HK-StPO	Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
hrsg.	herausgegeben
i. d. F.	in der Fassung
i. e. S.	im engeren Sinne
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. R.	im Rahmen
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i. R. d.	im Rahmen des
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JI	Justiz und Inneres
JM NRW	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KMR	Kleinknecht, Müller, Reitberger (Kommentar)
KriK	Kriminalpolitischer Kreis
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift

KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
LR	Löwe-Rosenberg
LTO	Legal Tribune Online
m.	mit
MAH	Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
medstra	Zeitschrift für Medizinstrafrecht
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
nacdl	National Association of Criminal Defense Lawyers
NF	Neue Folge
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	NomosKommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. D.	ohne Datum
OLG	Oberlandesgericht
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
Ö-StPO	Österreichische Strafprozessordnung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
P.	paragraph
para	paragraphe
PatG	Patentgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Prof.	Professor
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHiAngeklStärkG	Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVASt	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROTI	Record of Tape Recorded Interview
ROVI	Records of Video Interview
R&P	Recht und Psychiatrie
RPsych	Rechtspsychologie
Rspr.	Rechtsprechung
RuP	Recht und Politik
RV	Regierungsvorlage
RW	Rechtswissenschaft
S.	Satz, Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
schwStPO	Schweizerische Strafprozessordnung
Sec.	Section
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW-StPO	Satzger/Schluckebier/Widmaier – Strafprozessordnung mit GVG und EMRK Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum

StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
St. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
SVR	Blätter Straßenverkehrsrecht
TSO	The Stationery Office
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UN	United Nations
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
Univ.	Universität
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
u. U.	unter Umständen
v.	von, vom
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vs.	versus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WisteV	Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e. V.
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZAP	Zeitschrift für die anwaltliche Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchG	Zeugenschutzgesetz
ZSHG	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zugl.	zugleich

Einleitung

Der Dissertation soll ein Zitat des Gesetzgebers aus dem Jahre 1997 vorangestellt werden, das die Vorzüge und die Gefahren der Videotechnik im Strafverfahren prägnant zusammenfasst:

„Bild-Ton-Aufzeichnungen fixieren dauerhaft Aussageinhalt und Aussageverhalten und ermöglichen deren grundsätzlich unbegrenzte Reproduzierbarkeit.“¹

Die Videotechnologie ist unserer heutigen Strafprozessordnung nicht mehr fremd. In zahlreichen Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 58a Abs. 1, 58b, 118a Abs. 2 S. 2, 136 Abs. 4 S. 1 und 2, 161a Abs. 1 S. 2 [vgl. die Verweisung auf §§ 48 ff. StPO], 168e S. 1 und 2, 233 Abs. 2 S. 3, 247a Abs. 1 S. 1 und 4, 463e Abs. 1 S. 1 StPO) finden sich Befugnisse zur Erstellung audiovisueller Aufzeichnungen von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen² sowie von Anhörungen des Beschuldigten und Verurteilten im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungs-, Haupt- und Strafvollstreckungsverfahrens. Zusätzlich regeln die §§ 254, 255a StPO die Vorführung einer audiovisuell aufgezeichneten Erklärung des Angeklagten bzw. die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Zeugenvernehmung in der strafrechtlichen Hauptverhandlung.

Die Ermächtigungsgrundlage zur audiovisuellen Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren ist heute in § 58a StPO geregelt. § 58a StPO wurde durch das Zeugenschutzgesetz (ZSchG) vom 30.04.1998³ in die Strafprozessordnung eingeführt. Dieses am 01.12.1998 in Kraft getretene Gesetz markiert eine Zäsur in der strafprozessualen Gesetzgebungsgeschichte. Der Gesetzgeber hatte sich im Jahre 1998 erstmals für eine deutliche Ausweitung des Zeugen- und Opferschutzes entschieden und Möglichkeiten zur Nutzung von Videotechnik in der Strafprozessordnung vorgesehen. Durch diesen Schritt wurde der (technische) Weg zu mehr Zeugen- und Opferschutz endgültig geebnet. Das ZSchG bildete jedoch nur den Ausgangspunkt einer ganzen Reihe von Gesetzesänderungen mit Blick auf die Video-

¹ BT-Drucks. 13/7165, S. 6.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

³ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz), BGBl. I S. 820 ff.

technik. Eine besondere Beachtung verdient diesbezüglich das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017.⁴ Der Gesetzgeber betonte in seinem Gesetzentwurf⁵ die vom BVerfG konstatierten Aufgaben des Strafprozesses, hier vor allem die Wahrheitserforschung und den prozessordnungsgemäßen Nachweis von Tat und Schuld, und die sich hieraus ergebenden praktischen Schwierigkeiten angesichts der hohen Arbeitsbelastung der Gerichte sowie der Bindung an das Beschleunigungsgebot.⁶ Der Staat sei vor diesem Hintergrund von Verfassungen wegen dazu verpflichtet, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, „ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann“.⁷ Ausgehend von dieser Prämisse wurden mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens zahlreiche Regelungen erlassen, die der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung dienen sollen. Als funktionstüchtiges Mittel zur Erforschung des wahren Sachverhalts wurde insbesondere eine neue Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren befürwortet.⁸ Im Fokus der strafprozessualen Reform standen somit nicht mehr die (Opfer-)Zeugen, sondern die Beschuldigten. Die dazugehörigen Vorschriften fanden sich auf der Grundlage des bisherigen Rechts in §§ 163a Abs. 1 S. 2, 58a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3, 58b StPO.⁹ Die Neuregelung wurde hingegen in § 136 Abs. 4 StPO verortet.¹⁰ Die Vorschrift gilt unmittelbar nur für richterliche Beschuldigtenvernehmungen; sie findet jedoch über § 163a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 StPO auch für staatsanwaltliche und polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen entsprechende Anwendung.

§ 136 Abs. 4 S. 1 StPO lässt – wie bislang fakultativ – die Aufzeichnung aller Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren zu. Zusätzlich besteht nun aber eine grundsätzliche Aufzeichnungspflicht, wenn dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO). Unter den Begriff der vorsätzlichen Tötungsdelikte fallen dabei die Delikte der §§ 211 bis 221 StGB im Falle einer vorsätzlichen Begehungsweise sowohl im Sta-

⁴ BGBl. I S. 3202 ff.

⁵ BT-Drucks. 18/11277, S. 1.

⁶ Vgl. BVerfGE 9, 167 (169); 74, 358 (371); BVerfG NJW 2013, 1058 (1060).

⁷ BVerfGE 33, 367 (383); 122, 248 (272); 130, 1 (26).

⁸ BT-Drucks. 18/11277, S. 1 f.

⁹ § 163a Abs. 1 S. 2 StPO wurde durch Art. 3 Nr. 23 a) des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 aufgehoben, BGBl. I S. 3202 (3209). Die Regelung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten, BGBl. I S. 3202 (3213).

¹⁰ BGBl. I S. 3202 (3208).

dium des Versuchs als auch der Vollendung. Erfasst sind ferner erfolgsqualifizierte Delikte, sofern der Vorsatz auch auf den Eintritt der schweren Folge gerichtet war.¹¹ Eine Aufzeichnungspflicht besteht ferner, wenn dies der besseren Wahrung schutzwürdiger Interessen von minderjährigen Beschuldigten dient oder von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO). § 136 Abs. 4 StPO enthält damit die bislang weitreichendste Regelung zur Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen. Die Vorschrift ist allerdings erst am 01.01.2020 in Kraft getreten¹², um den Ländern eine Übergangsfrist für die Anschaffung der erforderlichen Technik einzuräumen.¹³

Im Anschluss an die Gesetzesreform aus dem Jahre 2017 ist das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 am 13.12.2019 in Kraft getreten.¹⁴ Der Gesetzgeber knüpfte hiermit ausdrücklich an die obigen Regelungsziele an¹⁵ und sah erstmals eine – unter gewissen Voraussetzungen geltende sowie unter einem *Zustimmungsvorbehalt* des Zeugen stehende – *verpflichtende* Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung der Zeugenvernehmung in § 58a Abs. 1 S. 3 StPO vor.¹⁶ Ferner wurde dem Zeugen auch ein *Widerspruchsrecht* im Hinblick auf die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung eingeräumt (§ 255a Abs. 2 S. 1 a. E. StPO).¹⁷

Neuerdings wurde mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021, das am 01.07.2021 in Kraft trat¹⁸, auch eine Ermächtigungsgrundlage zur Bild- und Tonübertragung von mündlichen Anhörungen im Vollstreckungsverfahren geschaffen (§ 463e StPO).¹⁹ Durch den Verweis des § 136 Abs. 5 StPO auf § 58b StPO und die Folgeänderung in § 163a Abs. 4 S. 2 StPO wurde zudem ausdrücklich geregelt, dass nicht nur der Zeuge, sondern auch der Beschul-

¹¹ BT-Drucks. 18/11277, S. 27.

¹² BGBl. I S. 3202 (3213).

¹³ Die Anschaffungskosten in den Ländern werden auf 8.510.000 € geschätzt, vgl. hierzu BT-Drucks. 18/11277, S. 17.

¹⁴ BGBl. I S. 2121 (2127).

¹⁵ BT-Drucks. 19/14747, S. 1.

¹⁶ BGBl. I S. 2121. Zu den Folgeänderungen in § 255a Abs. 2 StPO, vgl. BGBl. I S. 2121 (2122).

¹⁷ BGBl. I S. 2121 (2122). Macht ein Zeuge von der ihm eingeräumten Widerspruchsmöglichkeit Gebrauch, schließt dies nach Ansicht des Gesetzgebers aber nicht die (vollständige oder teilweise) Vorführung der Videoaufzeichnung *ergänzend* zur Zeugenvernehmung aus; BT-Drucks. 19/14747, S. 35.

¹⁸ BGBl. I S. 2088 (2113).

¹⁹ BGBl. I S. 2099 (2107); BT-Drucks. 19/27654, S. 44, 114 ff.